

SATZUNG

Beschlossen am 6.3.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ahrtalbahnfreunde e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur und der Heimatkunde.

§ 2 Umsetzung des Satzungszwecks

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Sicherung und Erhaltung historischer Stellwerksanlagen zur Demonstration der Sicherungstechnik der Eisenbahn im Kreis Ahrweiler als öffentlich zugängliches Museum;
 - Sammlung und Ausstellung von historischen Dokumenten, Bildern und anderes Material von Planung, Bau und Betrieb der Ahrtalbahn;
 - Exkursionen und Studienfahrten im In- und Ausland zu eisenbahntechnischen Anlagen und Betrieben auch um für die Weiterentwicklung des Schienenverkehrs im Kreis Ahrweiler (Ahr- und Rheinstrecke) Kenntnisse zu vermitteln;
 - Herausgabe von Schriften, Presseberichten, Information durch soziale Medien;
 - Vorträge und Beteiligung an Ausstellungen zu Eisenbahnthemen;
 - Förderung und Begleitung der notwendigen Entwicklung des Schienenverkehrs im Landkreis Ahrweiler (Ahr- und Rheinstrecke);
 - Vorschläge zur Verbesserung der Infrastruktur, des Fahrzeugeinsatzes und Fahrpläne an die zuständigen Institutionen und Eisenbahnunternehmen;

Ein besonderes Anliegen ist dabei die Information über das ökologische Verkehrsmittel Bahn vor allem bei Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben auf Beschluss des Vorstands gewährte Geschenke und Aufmerksamkeiten für besondere Verdienste um den Vereinszweck, zu Jubiläen oder außergewöhnlichen Ereignissen. Diese dürfen den Rahmen des für gemeinnützige Organisationen Zulässigen nicht überschreiten.

- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (5) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch einen schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung einer und Entscheidung auf einer Mitgliederversammlung zu.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus eigenem Verschulden mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge seit einem Jahr im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Finanzen, Vereinsvermögen

Die Finanzierung des Zweckes des Vereins soll durch Mitgliederbeiträge und Spenden gesichert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Spenden werden in unbeschränkter Höhe entgegengenommen. Der Beitrag wird Anfang Mai per Lastschriftverfahren abgebucht. Der erste Beitrag ist im Monat des Eintritts fällig. Es wird ein Familienbeitrag angeboten. Volljährige Familienmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.

- (2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der/die Vorsitzende oder ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt den Verein gemeinsam mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden.
- (7) Maßnahmen, z.B. für Einrichtungen eines Museums für technische Eisenbahndenkmäler oder Exkursionen, können nur erteilt werden, wenn bei der Beschlussfassung des Vorstandes die Finanzierung gesichert und zusätzlich das Einvernehmen mit den Trägern von Einrichtungen oder den Unterhaltungspflichtigen gegeben ist.
- (8) Der Vorstand ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein/e stellvertretender Vorsitzender/e und mehr als die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit der Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (10) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Vorstand kann durch Beschluss ehrenamtliche Helfer bestellen, die den Verein in seiner satzungsgemäßen Arbeit unterstützen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden; ihr obliegt vor allem:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit gemäß Satzung turnusgemäß notwendig;
 - c) Die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder;

d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Vorstandswahlen sind alle Wahlverfahren zulässig, einschließlich der Blockwahl. Die Wahl per Blockwahl ist nur auf einstimmigem Wunsch der Versammlung zulässig.

(5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen durch einen/einer Bevollmächtigten vertreten.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

(1) Mit der dafür festgelegten Stimmenmehrheit kann die Auflösung des Vereins nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder teilnehmen. Der Verein wird dann durch zwei Liquidatoren vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß § 8 als die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neuenahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die möglichst dem Interesse dienen, die der Verein während seines Bestehens verfolgte.

§ 11 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung trat erstmalig am 12.4.2022 in Kraft. Geändert am 31.1.2024 sowie aktuell am 6.3.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am gleichen Tag.

Hinweise zum Datenschutz im Verein

(siehe auch Langfassung auf www.ahrthalbahnfreunde.de)

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten über den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck hinaus zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonstwie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Rechte am eigenen Bild, Urheberrecht

Fotos (und zu allen Punkten ggf. auch Videos) über unser Vereinsgeschehen werden zum Zweck der Außendarstellung auf unserer Webseite www.ahrthalbahnfreunde.de, auf Social-Media-Sites oder in Presseberichten (Print, Online) veröffentlicht. In diesem Zusammenhang achten wir darauf, dass

- Fotos, auf denen eine erwachsene Person (Vereinsmitglied oder aus dem Publikum) im Mittelpunkt steht oder gezielt nur diese Person fotografiert wurde, nur mit der Einwilligung dieser Person (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DSGVO) veröffentlicht wird. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden
- Fotos von minderjährigen Vereinsmitgliedern oder Kindern überhaupt nur veröffentlicht werden, wenn die Erziehungsberechtigten nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DSGVO eingewilligt haben. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden

Für die Veröffentlichung nachfolgend beschriebener Fotos von Erwachsenen auf unserer Webseite oder in Presseartikeln gilt das „Berechtigte Interesse“ unseres Vereins, über die eigenen Aktivitäten und das Vereinsgeschehen zu informieren

(entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 DSGVO). Dies bezieht sich nach sorgfältiger Abwägung der Rechtsgrundlage auf:

- Gruppenfotos
- Fotos mit Bezug zu Veranstaltungen (einschließlich Publikum)
- Fotos, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen

Sie haben die Möglichkeit, der Verwendung eines solchen Fotos, auf dem Sie zu sehen sind, gemäß Artikel 21 Absatz 1 DSGVO zu widersprechen. Der Verein wird prüfen, ob es zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung gibt, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Im Zweifelsfalle wird das entsprechende Foto gelöscht.

Das Urheberrecht umfasst alle Formen des geistigen Eigentums. Dazu zählen Fotos/Videos und Texte. Demnach setzen wir für eigene Veröffentlichungen (Online oder Print) eine Einverständniserklärung des Bild- oder Textautors voraus; zudem weisen wir mit Namen oder Kürzel auf den Bild- oder Textautor hin. Darüber hinaus steht anstelle der Bildautoren der Einfachheit halber auch der Hinweis „Foto(s): Ahrntalbahnfreunde“, wenn dies der Autor so wünscht oder wenn das betreffende Bild zur freien Verwendung dem Verein zur Verfügung gestellt oder entsprechend im Archiv vorgehalten wurde. Grundsätzlich gilt: Der Verein hält die Vervielfältigungsrechte aller eigenen Beiträge.